

Erwägungsgrund 164

Hinsichtlich der Befugnisse der [Aufsichtsbehörden](#), von dem [Verantwortlichen](#) oder vom [Auftragsverarbeiter](#) Zugang zu [personenbezogenen Daten](#) oder zu seinen Räumlichkeiten zu erlangen, können die Mitgliedstaaten in den Grenzen dieser [Verordnung](#) den Schutz des Berufsgeheimnisses oder anderer gleichwertiger Geheimhaltungspflichten durch Rechtsvorschriften regeln, soweit dies notwendig ist, um das Recht auf Schutz der [personenbezogenen Daten](#) mit einer Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses in Einklang zu bringen.

Dies berührt nicht die bestehenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zum [Erlass](#) von Vorschriften über das Berufsgeheimnis, wenn dies aufgrund des Unionsrechts [erforderlich](#) ist.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung